



Das Ziel: intakte Ringelschwänze

Probleme, sodass auf das Kupieren nicht verzichtet werden kann, dürfen die Schwänze beim Ferkelerzeuger gekürzt werden.

Austausch der Tierhalter-Erklärung

Die Tierhalter-Erklärung soll zwischen den Partnerbetrieben in der Produktionskette als Nachweis ausgetauscht werden. Hat ein vor- oder nachgelagerter Betrieb Probleme mit Schwanz-/Ohrverletzungen, so kann weiterhin kupiert werden. In diesem Fall muss die Tierhalter-Erklärung des Problembetriebs beim Ferkelerzeuger und den anderen Partnerbetrieben vorliegen. Der Austausch der Tierhalter-Erklärungen zwischen den Partnerbetrieben ist bei Direktbeziehungen einfach, wird aber umso aufwendiger, je mehr Betriebe und Viehhändler dazwischengeschaltet sind. Dennoch ist der Austausch eine Absicherung für die einzelnen Betriebe.

Importferkel sollen einbezogen werden

Grundsätzlich müssen auch Importferkel in die Systematik des Aktionsplans und den Austausch der Tierhalter-Erklärung eingebunden werden. Hierzu finden aktuell Gespräche unter anderem mit den Niederlanden und Dänemark, also den wichtigsten Herkunftsländern für Importferkel, statt. MLR

Nähere Infos und Vorlagen zur Umsetzung des Aktionsplans im Betrieb finden sich im Internet unter www.ringelschwanz.info.

Land übernimmt Laborkosten

BLAUZUNGE Für Betriebe, die erst 2019 mit der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit begonnen haben, ergibt sich aus den neuen Vorgaben für die Verbringung von Tieren in BTV-8-freie Gebiete ein zusätzlicher Aufwand. Immerhin: Für die nun nötige Untersuchung der Kälber wird keine Gebühr erhoben.

Zunächst eines vorweg: Die in der BBZ 19 auf Seite 24 beschriebenen Änderungen bei den Verbringungsregelungen beruhen auf der aktuellen Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI). Dieses beurteilt das Risiko der Verbreitung des Virus durch Gnitzen für die Monate Dezember bis März als vernachlässigbar, im April als mäßig und von Mai bis Oktober als hoch.

Weiterhin schätzt das FLI das Risiko der Verschleppung des Blauzungenvirus durch Kälber von Kühen, deren erste Impfung (Grundimmunisierung) erst nach der Belegung erfolgte, als hoch ein. In Baden-Württemberg waren zuvor 49 Kälber in 35 Betrieben zwischen Rastatt und Lörrach bei den Handelsuntersuchungen positiv getestet worden. In den meisten Fällen war hier vermutlich eine Infektion der Mutter während der Trächtigkeit in den letzten Wochen der Weideperiode die Ursache.

Verbringen von Kälbern

Detailliert ausgeführt hat das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt (STUA) Aulendorf die ab dem 18. Mai gültigen Bestimmungen für das Verbringen von Tieren in BTV-8-freie Gebiete im Internet unter www.stua-aulendorf.de/pdf/

BTV-Handelsbestimmungen.pdf. Hier zeigt die Option Nr. 3b auf Seite 8 die Bedingungen für Betriebe, die erst 2019 mit der Impfung begonnen haben. Hier hat bei den Müttern der jetzt geborenen Kälber zum Zeitpunkt der Belegung noch kein Impfschutz bestanden. Daher kommt hier beim Verbringen von Kälbern (bis zu einem Alter von 90 Tagen) zur Tierhalter-Erklärung, die bestätigt, dass das Muttertier ordnungsgemäß gegen BTV-8 geimpft worden ist und das Kalb Biestmilch des geimpften Muttertieres erhalten hat, noch eine negative Blutuntersuchung auf das Blauzungenvirus maximal 14 Tage vor dem Verbringen dazu. Das MLR hat erklärt, die Laborkosten für diese Untersuchung zu übernehmen! Die Impfbetriebe müssen allerdings die Kosten für die Probenahme und den Probentransport zu den Untersuchungsämtern des Landes selbst tragen. Eine Repellent-Behandlung der Kälber ist nicht notwendig.

Kälber nicht geimpfter Mütter können nicht aus der Restriktionszone verbracht werden.

● Sonderfall: Export in die Niederlande

Nach den Vorgaben des zwischen den Niederlanden und Deutschland geschlossenen Memorandums müssen zur Verbringung aus der Restriktionszo-

ne in die Niederlande geimpfte Rinder, Schafe und Ziegen und auch Kälber von geimpften Kühen eine negative Virusuntersuchung, frühestens sieben Tage vor dem Verbringen, nachweisen und mit einem geeigneten Repellent behandelt sein.

Verbringen anderer Tiere

Für das Verbringen von Wiederkäuern aus der Restriktionszone, die Antikörper gegen das Blauzungenvirus haben, aber keinen vollständigen Impfschutz, gibt es zwei Möglichkeiten. Bei der ersten Möglichkeit müssen zwei Blutuntersuchungen auf Antikörper mit positivem Ergebnis vorliegen, wovon die erste Probe zwischen 60 und maximal 360 Tagen vor dem Verbringen erfolgt sein muss und die zweite Probe frühestens sieben Tage vor dem Verbringen entnommen werden darf. Die zweite Möglichkeit besteht in einer Probe mindestens 30 Tage vor dem Verbringen mit positivem Antikörpernachweis und einer weiteren Probe frühestens sieben Tage vor dem Verbringen mit negativem Ergebnis einer Untersuchung auf Virus. Vor allem diese zweite Möglichkeit ist für Tiere mit noch unvollständigem Impfschutz interessant.

Überlegen, wann Rinder erstmals belegt werden

Die neuen Vorgaben für einen Impfschutz schon bei der Belegung bedingen, dass je nach Erstbelegungsalter ein jährlicher Impftermin nicht für alle Jung-rinder einen Impfschutz zur Erstbelegung garantiert. Das früheste Impfalter liegt je nach Impfstoff bei 2,5 bis 3 Monaten. Bei einem Erstbelegungsalter von 15 Monaten würden zwischen fünf und zehn Prozent der Jung-rinder vor dem nächsten Jahres-Impftermin schon zur Belegung anstehen und hätten noch keinen Impfschutz. Dies bedeutet, dass für diese Jung-rinder entweder ein „kleiner“ Impftermin vorgezogen werden muss oder dass sie erst später belegt werden. Dr. Schwarzmaier, RGD Freiburg



Bild: Landpixel

Um künftig auszuschließen, dass Kälber von Muttertieren ohne kompletten Impfschutz geboren werden, muss eventuell der Impftermin oder die erste Belegung der Rinder angepasst werden.